

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Satzung der Bürgerstiftung Kirchheim unter Teck vom 28. März 2001

mit eingearbeiteten Änderungen vom 16.12.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgende Satzung der Bürgerstiftung Kirchheim unter Teck beschlossen:

Präambel:

Die Bürgerstiftung Kirchheim unter Teck ist eine gemeinnützige Einrichtung geschaffen von und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Sie ist Ausdruck des Engagement der Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit mit ihrer Stadt. Der Gemeinderat hat daher bestehende Vermächtnisse und Erbschaften von Bürgerinnen und Bürgern in das Vermögen der Stiftung eingebracht. Es wird damit der Wunsch verbunden, dass durch Zustiftungen oder Spenden aus der Bürgerschaft die Arbeit dieser Einrichtung weiter unterstützt und gefördert wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung der Stadt Kirchheim unter Teck".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung und wird von der Stadt Kirchheim unter Teck verwaltet.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Die Stiftung ist im Bereich der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Ökologie sowie für soziale und mildtätige Zwecke tätig. Eine wichtige Aufgabe der Stiftung ist in allen genannten Bereichen die Förderung der Jugend und die Altenhilfe. Die Stiftungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte und Einrichtungen finanziell unterstützt werden. Die Erfüllung der in den eingebrachten Stiftungen, Vermächtnissen und Erbschaften verfolgten Zwecke sind in dieser Stiftung gewährleistet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der im Anhang beigefügten Auflistung der Vermögenswerte.
- (2) Der Stiftung können weitere Vermögenswerte durch Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Dritte zugewendet werden.
- (3) Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen soll in seinem Wert ungeschmälert erhalten werden.

§ 5 Finanzierung der Stiftung

Die Stiftung finanziert sich in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus einmaligen und laufenden Zuwendungen Dritter (Spenden).

§ 6 Verwaltung der Stiftung, Stiftungshaushalt

- (1) Die Grundsätze über die Verwaltung der Stiftung bestimmen sich nach § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Stiftung wird in einem besonderen Unterabschnitt bzw. Teilhaushalt im Haushalt der Stadt Kirchheim unter Teck geführt. Es sind alle dem Haushalt zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.
- (3) Die für die Verwaltung anfallenden Verwaltungskosten ersetzt die Stiftung der Stadt durch einen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich im Stiftungshaushaltsplan festzusetzen ist.

2. Stiftungsorgane

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck, je einem Mitglied aus jeder Fraktion des Gemeinderats sowie weiteren Mitgliedern in gleicher Anzahl wie die Fraktionsmitglieder, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchheim unter Teck sein sollen. Im Verhinderungsfall wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck wählt die Fraktionsmitglieder für die jeweilige Amtsperiode des Gemeinderates und die weiteren Mitglieder in entsprechender Anzahl für dieselbe Amtsperiode. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis für die neue Amtsperiode die Neubesetzung gewählt ist.
- (3) Ist ein Mitglied des Stiftungsrats aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat in den Stiftungsrat gewählt worden, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Amtsperiode gewählt.
- (5) Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten.
- (6) Sie/Er beruft die Sitzungen des Stiftungsrates mindestens einmal jährlich ein und leitet die Sitzungen.
- (7) Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine Vertreterin/einen Vertreter ausgeübt werden.
- (9) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. deren Vertreter(in)/dessen Vertreter(in).
- (10) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (11) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied dem Beschlussvorschlag widerspricht und die Zustimmung in schriftlicher Form vorliegt.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 10 Stiftungsvorstand, Geschäftsführung

- (1) Stiftungsvorstand ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck ist stellvertretender Vorstand der Stiftung und vertritt diese bei Verhinderung des Vorstands.
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

3. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen jeder Art sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen sind vom Stiftungsrat vorzubereiten und vom Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck zu beschließen.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen auch der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder beim Erlöschen der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Die Verwendung ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 29.03.2001

gez. Jakob
Oberbürgermeister

	vom	Anzeige an das Reg.-Präsidium gem. § 4 (3) GO	Öffentliche Bekanntmachung im Teckboten
Satzung	28.03.2001	29.11.2001	14.04.2001
1. Änderung	16.12.2009	28.12.2009	19.09.2009

Anhang zu § 4 der Satzung der Bürgerstiftung Kirchheim unter Teck

Stadt Kirchheim unter Teck

Bürgerstiftung

Die nachfolgenden Vermögen werden durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2001 Bestandteil der Bürgerstiftung:

Sondervermögen der Stadt – Verwendung für die Bürgerstiftung

Vermächtnisse, Erbschaften:

Übersicht	Zweck	verwendbarer Betrag Stand: 31.12.2000
Geiser	Unterstützung bedürftiger alter Einwohner/-innen der Stadt	150.000,00
Gönninger, Julie	Unterstützung bedürftiger alter Einwohner/-innen der Stadt	25.000,00
Reichle, Hedwig	für soziale Aufgaben	3.939,08
Schurr, Julie	Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner/-innen im Fickerstift	68.478,29
Summe		247.417,37

Rechtlich unselbständige Stiftungen:

Sozialstiftung	Unterstützung Bedürftiger	24.316,98
Spenden für das Fickerstift		50.875,74
	Zwischensumme	75.192,72

<u>Bareinlage der Stadt</u>	aus Auflösung der Geldanlage NEV	807.605,77
-----------------------------	----------------------------------	------------

Gesamt =====		1.130.215,86 =====
------------------------	--	------------------------------